



# VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- 1.
- 2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1-2:

g e g e n

- Beklagte -

w e g e n Hundesteuer

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 2023 durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Kläger wenden sich gegen die Heranziehung zu Hundesteuer für ihre drei Hunde.

Nach Anmeldung eines dritten Hundes Ende 2020 setzte die Beklagte mit Bescheid vom 12. Januar 2021 gegenüber den Klägern für das Jahr 2021 und die Folgejahre die Hundesteuer in Höhe von insgesamt 491 € für drei Hunde fest.

Dagegen richtete sich der Widerspruch der Kläger vom 9. Februar 2021. Zu dessen Begründung führten sie aus: Sie seien lediglich hinsichtlich der Haltung eines Hundes steuerpflichtig. Die Klägerin zu 1) sei Hundetrainerin und Hundephysiotherapeutin und setze bei diesen beruflichen Tätigkeiten zwei ihrer Hunde ein; der dritte Hund werde aus Altersgründen nicht mehr eingebunden. Steuerrechtlich betrachtet stellten die beiden Hunde notwendige Betriebsmittel dar, die nicht der Hundesteuer unterfielen.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 8. Dezember 2022 zurückgewiesen. Eine Befreiung von der Hundesteuer komme mangels einer entsprechenden Regelung in der Hundesteuersatzung nicht in Betracht. Einer Auslegung der Satzung in dem Sinne, dass (allein) zu gewerblichen Zwecken gehaltene Hunde von der Hundesteuer freizustellen seien, bedürfe es hier indes nicht. Aus einem früheren Widerspruchsverfahren sei bekannt, dass die Hunde auch als Familienhunde im Haushalt der Kläger gehalten würden. Damit verbleibe

den Klägern ein nicht unbedeutender Anteil an Privatnützigkeit hinsichtlich der Haltung der Hunde, die ihre Heranziehung zur Hundesteuer rechtfertige.

Nach Zustellung des Widerspruchsbescheids an den Prozessbevollmächtigten am 19. Dezember 2022 haben die Kläger am 18. Januar 2023 Klage erhoben, zu deren Begründung sie ausführen: Gewerbliche und etwa auch Blinden- oder Diensthunde der Polizei gingen nicht 24 Stunden am Tag ihren Aufgaben nach, sondern ruhten sich zwischendurch auch aus oder würden ausgeführt. Dies zu gewährleisten, seien auch die Halter gewerblicher Hunde nach der Tierschutz-Hundeverordnung verpflichtet. Nach dem Verständnis der Beklagten wären nur die gewerblich gehaltenen Hunde von der Steuer befreit, die nicht artgerecht gehalten würden. Der persönliche Umgang des Halters mit dem gewerblich oder dienstlich eingesetzten Hund sei Bedingung für die Ausübung der Tätigkeit des Tieres. Die gewerbliche Haltung stelle keinen „Privatkonsum“ dar. Die Satzung der Klägerin, die alle betrieblich gehaltenen Hunde besteuere, sei rechts- und verfassungswidrig.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid vom 12. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Dezember 2022 insoweit aufzuheben, als ein jährlicher Hundesteuerbetrag von mehr als 108 € festgesetzt wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Hundesteuer stelle eine Aufwandsteuer dar, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuere, die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck komme. In der Rechtsprechung sei geklärt, dass ein Gegenstand auch dann der Aufwandsteuer unterworfen werden dürfe, wenn er der Einkommenserziehung und zugleich der Einkommensverwendung diene. Der persönliche Lebensbedarf umfasse alle nicht rein wirtschaftlichen Interessen. Die Hunde der Kläger würden zwar von der Klägerin zu 1) gewerblich eingesetzt, daneben aber auch als Familienhund im

Haushalt mit dem Kläger zu 2) gehalten. Der verbleibende persönliche Bereich mit den Tieren stelle sich auch nicht als völlig untergeordnet dar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Hundesteuerbescheid der Beklagten vom 12. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Dezember 2022 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Steuerbescheid findet seine Rechtsgrundlage in § 5 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz – KAG – i.V.m. mit § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 der Hundesteuersatzung – HStS – der Beklagten vom 15. Dezember 2011. Nach Maßgabe dieser Vorschriften sind die Kläger zu Recht als Halter von drei in ihrem Haushalt lebenden Hunden herangezogen worden. Sie sind auch insoweit Hundehalter im steuerrechtlichen Sinne, als zwei der Hunde von der Klägerin zu 1) bei ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit als Hundetrainerin und Hundephysiotherapeutin eingesetzt werden. Es liegt eine gemischte Haltung der beiden Hunde zu privaten und gewerblichen Zwecken vor, die die Steuerpflicht nicht entfallen lässt.

Die Hundesteuer ist eine unter Art. 105 Abs. 2a GG i. V. m. § 5 Abs. 3 KAG fallende Aufwandsteuer. Nach der zuerst genannten Vorschrift haben die Länder unter anderem die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Die Gesetzgebungskompetenz wurde den Gemeinden gemäß § 5 Abs. 3 KAG übertragen.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Aufwandsteuern im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG (nur) den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung erfassen und damit die in der Einkommensverwendung

für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuern (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.11.2006 – 10 B 4/06 –, juris, Rn. 4 m.w.N.). Die Aufwandsteuer knüpft an das Halten eines Gegenstandes oder an einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand an (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990 – 8 B 72/90 –, juris, Rn. 2). Mit ihr soll die in der Einkommens- oder Vermögensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Konsumfähigkeit besteuert werden (BVerwG, wie vor). Die Hundesteuer ist eine solche Aufwandsteuer, da das Halten von Hunden über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen zusätzlichen Vermögensaufwand erfordert (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.11.2006, – 10 B 4/06 –, juris, Rn. 4 m.w.N.). Der zusätzliche Aufwand schlägt sich u.a. in den Kosten für Futter, Ausstattung und Tierarzt nieder.

Im Halten von Hunden, das nicht persönlichen, sondern allein beruflichen oder gewerblichen Zwecken dient, liegt hingegen keine Verwendung von Einkommen und Vermögen zur Bestreitung eines Aufwandes, der über das für die Deckung der allgemeinen Lebensbedürfnisse Erforderliche hinausgeht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.11.2006 – 10 B 4/06 –, juris, Rn. 5; Urteil vom 11.7.2012 – 9 CN 1/11 –, BVerwGE 143, 301 und juris, Rn. 14 zur Übernachtungsabgabe; Beschluss vom 18.8.2015 – 9 BN 2/15 –, NVwZ 2016, 620 und juris, Rn. 8 zur Pferdesteuer). Eine Zuordnung der Hundehaltung zu beruflichen Zwecken wird in der Rechtsprechung – unter Berücksichtigung des Einzelfalls – nur dann angenommen, wenn die Berufs- oder Gewerbeausübung ohne die Hundehaltung nicht möglich wäre oder ohne die Hundehaltung der Erwerbszweck erheblich erschwert würde (vgl. VGH BW, Urteil vom 15.9.2010 – 2 S 811/10 –, juris, Rn. 39 f.; OVG NS, Beschluss vom 29.8.2023 – 9 LA 147/22 –, juris, Rn. 11 ff. verneint für nicht notwendige Jagdhunde) bzw. der Betrieb mit dem Einsatz eines Hundes „steht oder fällt“ (vgl. OVG RP, Beschluss vom 22.12.2009 – 6 A 10954/09 –, S. 4 BA). Berufliche bzw. gewerbliche Zwecke liegen insbesondere dann vor, wenn die dienstliche oder arbeitsvertragliche Verpflichtung zur Hundehaltung besteht (etwa Haltung von Diensthunden der Bundespolizei, BVerwG, Urteil vom 16.5.2007 – 10 C 1/07 –, NVwZ 2008, 91 und juris, Rn. 15; Wachmann, der laut Arbeitsvertrag zur Haltung eines Wachhundes verpflichtet ist), wenn die Hundehaltung untrennbar mit der Ausübung eines Berufs (z.B. Artistenhund; Hütehund in einem Schäferiebetrieb) oder eines Gewerbes (z.B. Hundehandel; gewerbliche Hundezucht) verbunden ist (vgl. VGH BW, Urteil vom

15.9.2010 – 2 S 811/10 –, juris, Rn. 40). In diesen Fällen kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass persönliche Zwecke für die Hundehaltung eine deutlich untergeordnete Rolle spielen und deshalb nicht mehr geeignet sind, als Anknüpfungspunkt für eine Steuererhebung zu dienen. Eine Besteuerung ist nach der Rechtsprechung jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, wenn die Hundehaltung – ungeachtet ihres Schwerpunkts – neben unstreitigen betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zumindest auch persönlichen Zwecken dient (vgl. OVG NRW, Urteil vom 3.11.2005 – 14 A 3852/04 –, juris, Rn. 29; OVG NS, Beschluss vom 29.8.2023 – 9 LA 147/22 –, juris, Rn. 9).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Abgrenzungsgesichtspunkte erfolgt die Haltung der beiden Hunde, die die Klägerin zu 1) bei ihrer beruflichen Arbeit als Hundetrainerin und Hundephysiotherapeutin einsetzt, nicht allein zur Einkommenserzielung. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin zu 1) dargetan, dass ihre berufliche Tätigkeit zwingend von dem Einsatz der Hunde abhängig ist oder ohne die Hunde erheblich erschwert würde. Training und Therapien der Hunde von Kunden können auch ausschließlich mit diesen durchgeführt werden. Es ist nicht näher dargestellt worden, inwiefern die Hunde der Klägerin zu 1) dabei notwendigerweise als „Anleithunde„ bzw. „Vorfühhunde“ zum Einsatz kommen. In der Praxis dürfte sogar die Beteiligung eines weiteren oder zu vieler Hunde bei der Arbeit mit zu schulenden Hunden eher hinderlich sein. Soweit die Klägerin zu 1) geltend macht, sie biete auch online-Schulungen ein, in denen sie für ihre Kunden ein artgerechtes Umgehen mit Hunden an ihren eigenen Tieren demonstriere, so zeigt dieses Einzelsegment ihrer Berufsausübung ebenfalls nicht, dass die Aufrechterhaltung ihres Betriebs zwingend von der Hundehaltung abhängig ist. In der Rechtsprechung finden sich (soweit ersichtlich) keine Entscheidungen, in denen der Einsatz eigener Hunde für die Tätigkeit als Hundetrainer oder Hundetherapeut als notwendig eingestuft worden wären. Auch zeigt der Umstand, dass die beiden in Rede stehenden wie auch der dritte (ältere) Hund in ihrem privaten Lebensbereich mit ihrem Ehemann gehalten werden, dass die Hundehaltung insgesamt in erster Linie aus privaten Interessen erfolgt, diese gegenüber den betrieblichen Anknüpfungspunkten an der Hundehaltung im Vordergrund stehen (vgl. VG Schleswig, Urteil vom 5.12.2018 – 4 A 181/16 –, juris, Rn. 28 zu einem Hund für die Bewachung des Wohnhauses). Die Aufrechterhaltung des Hundetrainings- und Therapiebetriebs ist nach Auffassung der Kammer ohne

die Hundehaltung möglich, der Erwerbszweck würde ohne die Hundehaltung nicht erheblich erschwert. Die Nutzung von Hunden für die berufliche Tätigkeit – mag es sich hierbei auch um die wirtschaftliche Entscheidung des Betriebsinhabers handeln – erscheint vielmehr Ausdruck des privaten Interesses der Klägerin zu 1) zu sein.

Der Umstand, dass der Hund objektiv zur Einkommenserzielung geeignet ist, findet nach der Rechtsprechung keine Berücksichtigung. Es käme es zu willkürlichen Ergebnissen, die letztlich allein von der Entscheidung des Hundehalters abhängen.

Soweit die Klägerin zu 1) geltend macht, das Halten der Hunde in ihrem Haushalt sei wegen des sozialen Kontakts zu ihr als Betreuungsperson im Sinne einer artgerechten Haltung und für den betrieblichen Einsatz erforderlich, so steht dem die Steuerpflicht nicht entgegen. Der Vorhalt, eine Steuerfreiheit für gewerblich gehaltene Hunde sei nur unter Verstoß gegen die Tierschutz-Hundeverordnung möglich, ist nicht zutreffend. Das Halten von Hunden erfordert nach der Verordnung (vgl. insbesondere deren §§ 2, 4 bis 6) nicht den ständigen Kontakt des Hundes zu der Betreuungsperson und den ständigen Kontakt zu Artgenossen; auch eine Zwingerhaltung ist danach (nach bestimmten Vorgaben) zulässig. Damit steht die Tierschutz-Hundeverordnung einer Steuerfreiheit für die allein betriebliche/gewerbliche Nutzung von Hunden nicht entgegen (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 29.4.2014 – 18 K 5235/12 –, juris, Rn. 24 zu einem ausschließlich auf dem Gewerbegrundstück zu dessen Schutz gehaltenen Hund).

Hinsichtlich der Höhe der erhobenen Steuer (§ 11 HStS) begehen die angefochtenen Bescheide ebenfalls keinen Bedenken.

Die Hundesteuersatzung der Beklagten ist in den hier maßgeblichen Rechtsnormen auch mit höherrangigem Recht vereinbar. Zwar ist nicht auszuschließen, dass Regelungen in §§ 4 bis 6 HStH wegen ihrer Inkongruenz und Widersprüchlichkeit hinsichtlich der Abgrenzung einer Hundehaltung ausschließlich zu gewerblichen Zwecken möglicherweise gegen Art. 3 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 GG verstoßen. Eine nähere Befassung damit ist hier nicht erforderlich. Die mögliche (Teil-)Unwirksamkeit dieser Bestimmungen führt nicht zur Nichtigkeit der Satzung insgesamt, denn auch ohne sie bleibt die Satzung im Übrigen sinnvoll (so die Rechtsprechung, vgl. nur OVG NRW, Urteil vom 23.1.1997 – 22 A 2455/96 –,

juris, Rn. 36 ff.). Es kann mit Sicherheit angenommen werden, dass der Stadtrat der Beklagten die Hundesteuersatzung auch ohne diese Regelungen mit Blick auf die Nutzung der Tiere zu rein privaten Zwecken erlassen hätte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs.1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.



## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Lang

RMB 042

## **B e s c h l u s s**

der Einzelrichterin der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 20. September 2023

Der Streitwert wird auf 383 € festgesetzt (§ 52 Abs. 3 GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Lang